Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8423
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

vnsern künigklichen oder Fürstlichen hofe in dem yetzgenanten vn serm Fürstenthümbe Steyr hielten / seiner notturfft nach vns besüch en / oder mit vnser oder vnser Regenten oder anwald in Steyr sich erhait vnd gelait zů vns durchziehen würden / das sol jne nicht gewört werden / doch das sy sich dariñ glaitlich halten / vñ wesenlich nicht beleiben. Es sol auch kain Jud / wo der wonhafft ist / kaynen Steyrer / noch jren armen leüten / nach dato dits briefs / grund noch poden / die inner oder ausser vnsers lands Steyr gelegen sein / nicht leihen / Wo sy aber das täten / vnd solch brief durch sy oder Christen den sy die vbergäben / inner oder ausser lannds fürbracht würden / die sollen gantz krafftloß vnd vernicht sein / Wir vnser erben vnnd nachkomen wöllen vnd sollen auch die obberürt vnser landschafft bey solchen vnsern gnaden vnd freyhaiten alzeit gnädigklich halten / handhaben / schutzen vnd schirmen / vnd darwider nicht dringen / bekümern noch beschwern / noch des yemands anderm zůthun gestatten in kain weyse vngeuerlich / Mit vrkund dits briefs / Geben zů Schwäbischen Werde / Am Freytag vor dem suntag Judica in der vastn / Nach Christi gepurt vierzehenhundert / vnd im sechsundneůntzigisten / Vnser Reiche des Römischen im ailfften / vnd des Hungrischen im sechsten iaren.

Comissio domini Regis in Consilio.

Der brieff / anrürend die frömb / den wein / Laut also.

Wir Albrecht von Gots genaden Hertzog zů Osterreich / zů Steyer / vnnd zů Kärnten / Thůn kund offenlich mit disem brief / das für vns komen vnser Edelleüt / vnd auch Landleüt / vñ vnser Burger / in vnsern Steten auf der Steyrmarch / vnd klagten vns / das sy vast vberladen weren mit den Osterwein / die man auf die Steyrmarch füret / das das jr verderbnusse wäre / vnd das man auch die von alltem recht nicht dahin gefürt het / vnnd baten vns fleissigklich / das wir jn die selben beschwärung vnnd vberlast / die Sy vntzher von den Osterwein gehabt hetten / abnemen / Also / das man die selben wein von Osterreich fürpaß in vnnser Land auf die Steyermarch nicht mer füre. Nu haben wir angesehen / das die vorgenanten vnser Leüt auf der Steyrmarch / vns vñ vnsern vordern alltzeit mit gantzen treůen seind mit gewesen / sein wir des enayn wordñ / das wir sy bey jren alten recht beleiben wöllen lassen / vñ haben jn die gnad